

75. Unter welchen Voraussetzungen kann derjenige, welcher einen Vertrag nicht erfüllt hat, nachträglich die Erfüllung anbieten, um der vom anderen Teile auf Grund des L.R.G. 1184 begehrten Auflösung zu entgehen?¹

II. Civilsenat. Urth. v. 24. Oktober 1882 i. S. S. (Rl.) w. D. (Vell.)
Rep. II. 338/82.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

¹ Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 332.

Der Kläger war von dem Beklagten als Gutsverwalter angestellt; er weigerte sich, den Dienst anzutreten und die Wohnung auf dem Gutshofe zu beziehen, weil er nicht nur für sich und seine Frau, sondern auch für seine zum Teil erwachsenen Kinder freie Wohnung beanspruchte, wogegen Beklagter den Kindern die Wohnung versagte. — Der Beklagte hatte Widerklage auf Vertragsauflösung erhoben, im Laufe des Prozesses aber bot Kläger den Dienstantritt ohne Mitnahme seiner Kinder an. — Dies Erbieten wurde jedoch nicht mehr berücksichtigt.

Aus den Gründen:

„Schließlich berufen sich die Kläger noch darauf, daß sie Ende 1881 den Dienstantritt (ohne Mitnahme ihrer Kinder) angeboten hätten, Beklagter aber dies zurückgewiesen habe; allein die in dem hierwegen angerufenen Urtheile des Reichsgerichts vom 7. März 1882 (Entsch. in Civill. Bd. 4. S. 332) entwickelten Rechtsgrundsätze stehen der Entscheidung im gegebenen Falle nicht entgegen. Wenn nämlich auch die Erfüllung des Vertrages so lange wirksam angeboten werden kann, bis dessen Auflösung wegen Nichterfüllung rechtskräftig ausgesprochen ist, so wird dabei doch vorausgesetzt, daß in jeder Hinsicht diejenige Leistung real angeboten werde, welche nach Geist und Zweck des Vertrages vollkommene Erfüllung ist. Das Berufungsgericht berücksichtigt nun aber dieses nachträgliche Erbieten deshalb nicht, weil damals die Parteien schon mit einander im Prozesse gewesen seien und gerade dadurch das gegenseitige Verhältnis der Parteien zu einander ein solches geworden sei, daß eine gedeihliche Vertragserfüllung ausgeschlossen war. — Mit dieser thatsächlichen Erwägung wird nicht im Prinzip verneint, daß noch durch ein späteres Erbieten der Erfüllung die Folge des L.R.G. 1184 abgewendet werden könne; sondern ausgesprochen, daß nach der Sachlage zu der Zeit, als die Kläger den Dienstantritt anboten, eine Erfüllung des Vertrages, welcher einen erspriesslichen persönlichen Verkehr der Kontrahenten miteinander erfordert, infolge des durch die unberechtigte Weigerung der Kläger entstandenen Prozesses überhaupt nicht mehr möglich gewesen sei. — In dieser, dem Richter zustehenden, Würdigung der besonderen Sachlage kann ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.“